

52. Sitzung des Ausschusses für Integration, Frauen und Gleichstellung, Vielfalt und Antidiskriminierung am 11.06.2026

Stellungnahme zu TOP 4 „Gesetz über die Gewalthilfe im Land Berlin GGewBl (Drucksache 19/3193)“, von Astrid Lück, Paritätischer Wohlfahrtsverband Berlin, als Vertreterin der LIGA Berlin.

Die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Berlin begrüßt, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ein eigenständiger landesrechtlicher Rahmen zur Umsetzung des Gewalthilfegesetzes im Land Berlin geschaffen werden soll. Positiv hervorzuheben sind insbesondere die vorgesehene Gewalthilfeplanung, die Einrichtung einer zuständigen Stelle, Regelungen zur Finanzierung von Schutz- und Fachberatungsangeboten sowie zur Dokumentation und digitalen Infrastruktur. Der Entwurf greift damit zentrale strukturelle Anliegen auf.

Zugleich sieht die LIGA an mehreren fachlich und rechtlich bedeutsamen Stellen Nachbesserungsbedarf.

Kurzüberblick Zusammenfassung der Kernforderungen:

1. verlässliche, langfristige und mehrjährige Finanzierung als Voraussetzung für den Ausbau bis 2032 (inkl. Vorhaltekapazitäten)
2. keine Öffnung für private/nicht-gemeinnützige Träger
3. zuständige Stelle fachlich begrenzen (keine Aufnahmeverpflichtung gegen fachliche Einschätzung)
4. Beteiligung der Fachpraxis verbindlich regeln.

Weitere zentrale Punkte sind aus Sicht der LIGA Berlin

5. niedrigschwellige Fraueninfrastruktur absichern ins. sog. Arbeitsmarktprojekte
6. Prävention/Täterarbeit und Öffentlichkeitsarbeit verbindlich fördern (Dreiklang)
7. Diskriminierungsfreier Schutzrahmen (LSBTIQ+ und andere vulnerable Gruppen)
8. Kinder/Jugendliche als eigenständige Zielgruppe inkl. verlässlicher Finanzierung und gekläarter Zuständigkeiten (Schnittstelle 18–21 Jahre)
9. Zweite-Stufe-/Anschlusswohnen aufnehmen
10. Digitalisierung/Dokumentation refinanzieren und Anonymität schützen.
11. Kernregeln im Gesetz regeln – nicht in wechselnde Rechtsverordnungen.

Im Folgenden sind die Punkte jeweils mit konkreter Fundstelle im Gesetzentwurf, einer kurzen fachlichen Begründung und einem präzisen Änderungsvorschlag dargestellt.

1) Ohne mehrjährige Finanzierung kein Ausbau bis 2032

- Stelle im Gesetz: § 6 GGewBl
- Begründung: Die Finanzierung bleibt stark haushaltsabhängig. Zugleich wird klargestellt, dass Entwicklungsplanung/Erforderlichkeit keinen Finanzierungsanspruch begründen. Das ist für den Ausbau bis 2032 fachlich riskant (Personalbindung, Räume, Investitionen, Digitalisierung, Qualifizierung, *Vorhaltekapazitäten*).
- Änderungsvorschlag: Gewalthilfeplanung mit finanziell belastbarer Umsetzungsplanung verbinden. Vorhaltekapazitäten und alle Folgekosten auskömmlich und langfristig refinanzieren. Rückkehr zu mehrjähriger Förderung (5 Jahre) wie im Referentenentwurf angelegt (mind. 2 Jahre, längstens bis Abschluss der nächsten Gewalthilfeplanung).

2) Gewalthilfe ist Daseinsvorsorge – keine Öffnung für private/nicht-gemeinnützige Träger

- Stelle im Gesetz: § 5 Abs. 2 Nr. 2 GGewBl
- Begründung: Eine Öffnung für Träger ohne Gemeinnützigkeit birgt das Risiko der Ökonomisierung einer sensiblen Schutzinfrastruktur (Vertrauen, Schutzkonzepte, Verlässlichkeit, Einbindung in gewachsene Strukturen).
- Änderungsvorschlag: § 5 Abs. 2 Nr. 2 streichen oder sehr eng fassen. Anerkennung an Gemeinnützigkeit, nachgewiesene Fachlichkeit, Qualitäts-/Schutzkonzepte, Personalstandards und Einbindung in Berliner Hilfestrukturen binden. Den Bestandsschutz bestehender Projekte sichern.

3) Zuständige Stelle darf nicht „Plätze zuteilen“ – fachl. Aufnahmeentscheidungen schützen

- Stelle im Gesetz: § 4 Abs. 3 GGewBl
- Begründung: Regelung ermöglicht, Anspruch zu bescheiden und Einrichtungen zur Umsetzung zu verpflichten. Das kollidiert mit fachlichen Kriterien der Aufnahme (Schutzkonzept, Gefährdungslage, Kapazität, Kinderschutz, besondere Bedarfe).
- Änderungsvorschlag: Die Zuständige Stelle auf Koordination/Vermittlung/Klärung begrenzen. Ausschluss einer Aufnahmeverpflichtung, wenn Einrichtung fachlich begründet darlegt, dass eine Aufnahme nicht geeignet/verantwortbar ist. Wünsche/Bedarfe/Spezialisierung im Rahmen der Kapazitäten vorrangig berücksichtigen.

4) Verbindliche Beteiligung – Fachpraxis & Betroffenenexpertise strukturell einbinden

- Stelle im Gesetz: § 3 Abs. 1-2 GGewBl
- Begründung: Beteiligung „rechtzeitig und angemessen“ ist zu unbestimmt. Für Fachlichkeit braucht es verlässliche Beteiligungsstrukturen (Fachpraxis, Wohlfahrtspflege, Betroffenenexpertise).
- Änderungsvorschlag: Feste, laufende Beteiligungsstrukturen im Gesetz/AV festschreiben (inkl. Betroffenenperspektive)

5) Niedrigschwellige Fraueninfrastruktur ist systemrelevant – nicht nur „Kann“-Förderung

- Stelle im Gesetz: § 2 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 7 GGewBl



- Begründung: Frauenspezifische Beratung/Unterstützung ist essenziell (Erstzugang, Stabilisierung, Weitervermittlung, Prävention), wird aber als „weitere Angebote“ behandelt und sind nach § 7 GGewBl nur Kann-Förderung nach Haushaltslage.
- Änderungsvorschlag: Niedrigschwellige Fraueninfrastruktur (u.a. Frauenberatungsstellen/Frauzentren/arbeitsmarktbezogene Projekte) verbindlich in Planung berücksichtigen und finanziell absichern Diskriminierungsfreier Schutz - LSBTIQ+ und vulnerable Gruppen ausdrücklich nennen

6) Prävention wirkt nur im Dreiklang: Täterberatung, Unterstützung Betroffene und Kinder

- Stelle im Gesetz: § 1 Abs. 2 Nr. 2; § 2 Abs. 2 Nr. 2 GGewBl
- Begründung: Prävention inkl. Täterarbeit ist genannt, bleibt aber als „weitere Angebote“ strukturell schwächer abgesichert. Aus fachlicher Sicht funktioniert das Gewalthilfegesetz nur im Dreiklang: Beratung für Täter, Schutz/Beratung für gewaltbetroffene Frauen, Angebote für mitbetroffene Kinder. Außerdem ist Präventionsarbeit in Kitas/Schulen sowie Öffentlichkeitsarbeit zentral.
- Änderungsvorschlag: Prävention und Täterarbeit verbindlich in Ausgangsanalyse/Entwicklungsplanung/Finanzierungskonzept einbeziehen. Die ressortübergreifende Finanzierung und Verantwortung muss klar zugeordnet werden (insb. SenJust, SenBJF).

7) Diskriminierungsfreier Schutzrahmen (LSBTIQ+ und andere vulnerable Gruppen)

- Stelle im Gesetz: § 1 (insb. § 1 Abs. 1) GGewBl
- Begründung: Gesetzestext benennt LSBTIQ+ und weitere vulnerable Gruppen nicht ausdrücklich. Für einen diskriminierungsfreien Schutzrahmen ist das zu unbestimmt.
- Änderungsvorschlag: In § 1 GGewBl oder in Begriffsbestimmungen klarstellen: Schutz/Beratung/Unterstützung sind diskriminierungsfrei und umfasst vulnerable Gruppen. Planung/Standards müssen queer-sensible und spezialisierte Angebote berücksichtigen.

8) Kinder sind eigenständig betroffen – Finanzierung & Zuständigkeiten verbindlich klären

- Stelle im Gesetz: Querschnitt (Ziel-/Aufgabenlogik, v.a. § 1 und § 2 GGewBl)
- Begründung: Kinder sind nicht nur „mitbetroffen“, sondern unmittelbar betroffen. Es fehlen Konkretisierung/Qualitätsstandards und verlässliche Finanzierung. Zusätzlich problematisch: Die Zuständigkeit für junge Menschen von 18 Jahren bis vollendetes 20. Lebensjahr – Schnittstelle Jugend/Erwachsenenhilfe.
- Änderungsvorschlag: Kinder/Jugendliche ausdrücklich als eigene Zielgruppe verankern und Finanzierung/Standards verbindlich regeln. Verantwortungsübernahme und abgestimmte Zuständigkeit der Ressorts (insb. SenJust, SenBJF einbeziehen, AG KJHG), inkl. klarer Schnittstellenregelung für 18 bis 20-Jährige.

9) Ohne Anschlusswohnen bleiben Schutzplätze blockiert – Zweite Stufe aufnehmen

- Stelle im Gesetz: § 2 Abs. 1 GGewBl (Schutzangebote) / Systembeschreibung
- Begründung: Zweite-Stufe- bzw. Anschlusswohnangebote sind nicht ausdrücklich geregelt. Dies ist eine Lücke, da sie Stabilisierung ermöglichen und Schutzplätze entlasten.



- Änderungsvorschlag: Zweite-Stufe- und Anschlusswohnangebote ausdrücklich als Teil der Gewalthilfestrategie benennen. Die Bedarfe gesondert in Analyse/Planung/Finanzierung erfassen und finanzieren.

10) Mehrkosten der Digitalisierung refinanzieren und Anonymität sichern

- Stelle im Gesetz: §§ 8 und 10 GGewBl
- Begründung: Zusätzliche IT-/Datenschutz-/Dokumentationsaufwände dürfen nicht zu Lasten der Arbeit mit Betroffenen gehen. Eine Einzelfalldokumentation kann anonyme Beratung erschweren und sogar Betroffene vor der Inanspruchnahme der Hilfe abschrecken.
- Änderungsvorschlag: Vollständige Refinanzierung der Digital-/Doku-Mehrkosten. Ge- Die Systeme gemeinsam mit der Fachpraxis entwickeln (Datenschutz/Betroffenen- schutz) und die Anonymität niedrigschwelliger Beratung wahren.

11) Kernregeln gehören ins Gesetz – nicht in wechselnde Rechtsverordnungen

- Stelle im Gesetz: § 11 GGewBl
- Begründung: Gefahr wechselnder politischer Schwerpunktsetzungen. Damit verlieren zentrale Steuerungsfragen Verbindlichkeit/Rechtssicherheit, wenn sie in Verordnungen verlagert werden.
- Änderungsvorschlag: Wesentliche Regelungsbereiche – insbesondere Gewalthilfepla- nung – im Gesetz selbst verankern.

Verweise:

- **Stellungnahme der LIGA Berlin** zum Antrag der Fraktionen der CDU und SPD: Gesetz über die Gewalthilfe im Land Berlin GGewBl (05.06.2026)
- **Weitere Stellungnahmen:** Gewalthilfegesetz wirksam umsetzen – Täterarbeit dauer- haft absichern, Forderungspapiere von Servicestelle Wegweiser, (10.06.2026), Stellung- nahme zur Erarbeitung des Berliner Gewalthilfegesetzes – zentrale Bedarfe aus Per- spektive der Gesundheitsversorgung von S.I.G.N.A.L. e.V. (April 2026)

Ansprechpersonen

Kim Krach

Arbeiterwohlfahrt LV Berlin e. V.
E-Mail: Kim.osterwald-krach@awoberlin.de
030 253 892 12 / 0162 20 83 739

Astrid Lück

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband LV Berlin e.V.
E-Mail: lueck@paritaet-berlin.de
Telefon: 030 860 01-230 / 0162 1330661

Sigrid Rosenbusch

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.
E-Mail: s.rosenbusch@caritas-berlin.de
Telefon: 030 6 66 33-1050 / 0173-8915728

Ina Zimmermann

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg- schlesische Oberlausitz e.V.
E-Mail: zimmermann.i@dwbo.de
Telefon: 030 / 82097 – 250 / 0173 740 75 37

